

## Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.

### Satzung<sup>1</sup>

#### Präambel

In den 40er Jahren des 19. Jh. gründeten Rostocker den Verein für Innere Mission. Nach dessen Auflösung wurde die Rostocker Stadtmission am 9. Mai 1904 auf Initiative von Pastor Hunzinger erneut als Stadtverein für Innere Mission gegründet. Aufgrund der in der DDR existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen, war die Rostocker Stadtmission in dieser Zeit direkt dem Diakonischen Werk zugeordnet. Seit dem 29. Oktober 1992 hat sie wieder die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Die Rostocker Stadtmission ist eine kirchlich diakonische Einrichtung, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt. Sie gründet sich auf den biblischen Auftrag: "Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn" (Jeremia 29, 7).

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist unter der Nummer „VR 893“ im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein übt im Rahmen seiner Aufgabengebiete eine zeitgemäße Form der Diakonie in den Kirchenregionen Rostock, Bad Doberan und Ribnitz/Sanitz (im Folgenden: Einzugsgebiet) aus. Der Verein fördert darüber hinaus die christliche Religion evangelischen Bekenntnisses und verwirklicht diakonische Grundsätze. Zu seinen Aufgaben gehören, neben missionarischen und diakonischen Diensten zugunsten aller Menschen, die Wahrung der Würde des einzelnen Menschen und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Grundlage eines friedlichen Gemeinwesens.

<sup>1</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird auf eine geschlechterneutrale Formulierung verzichtet. Die fehlende geschlechterneutrale Formulierung ist kein Ausdruck einer fehlenden Anerkennung und Respektierung der Gleichstellung beider Geschlechter.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes ist die Rostocker Stadtmission insbesondere in folgenden Aufgabengebieten tätig:

- a) **Erziehung und Bildung** im Rahmen der Kindertagesförderung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie schulischer und sonstiger Bildung bzw. Aus- und Fortbildung
  - b) **Altenhilfe und Pflege** durch ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, Alten-, Kranken- und Familienpflege, Begegnungsstätten, betreute Wohnformen und sonstige Angebote in der Seniorenarbeit
  - c) **Soziale Integrations- und Eingliederungshilfen** im Rahmen der Sozialgesetzgebung sowie sonstige Angebote im Rahmen der Hilfen bei sozialer oder gesundheitlicher Gefährdung bedürftiger Menschen.
  - d) **Beratung und Seelsorge** von Personen und Gruppen in allen lebens- und arbeitsweltlichen Bezügen, ambulante Hospizarbeit
  - e) **Einbeziehung und Förderung von freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit**
2. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er führt seine Aufgaben im Dialog mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Einrichtungen des Einzugsgebietes durch.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere darf der Verein zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, betreiben, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist ein Werk des Evangelisch – Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg – Vorpommern e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, angeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Evangelische Kirchengemeinden des Einzugsgebietes.
  - b) Vereine, Stiftungen, Fachverbände und Einrichtungen der Diakonie, die auf einem Arbeitsgebiet tätig werden, das den diakonischen Zwecken des Vereins entspricht;
  - c) Andere juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen oder fördern wollen;
  - d) Natürliche Personen, die das diakonische Anliegen des Vereins unterstützen wollen. Mitarbeitende des Vereins können, sofern sie nicht Gründungsmitglieder sind, nicht Mitglieder des Vereins werden. Sofern Mitglieder des Vereins ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein eingehen, ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei den übrigen Mitgliedern endet sie durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung.  
Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins wirken oder mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind.
5. Zu einem Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.

#### **§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrages in der Kirche zu stärken.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen jeweils bis spätestens zum 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Rechtsgrund - wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung;  
der Verwaltungsrat;  
der Vorstand.
2. Dem Vorstand müssen Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung gehören neben den natürlichen Personen je ein bevollmächtigter Vertreter der in § 4 Ziffer 1 genannten juristischen Personen an.

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Neben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist der Vorstand anwesend.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlussvorlagen der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingegangen sein. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - b) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
  - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Änderung der Satzung gemäß § 15;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 15.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 10**

### **Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen. Dazu gehören kraft Amtes:
  - a) der zuständige Propst der Propstei Rostock oder ein von ihm zu benennender Pastor des Einzugsgebietes;
  - b) der Landespastor für Diakonie oder ein anderes Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg – Vorpommern e.V. .

2. Die übrigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.  
Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrage vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann den Vorstand beauftragen, zu den Verwaltungsratssitzungen Beschlussvorlagen zu erstellen.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei eilbedürftigen Entscheidungen können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrates ist zu der anstehenden Entscheidung eine Sitzung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn alle Mitglieder ihr Votum abgegeben haben.
4. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden, soweit der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen hat. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Danach ist sie von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; in diesen Fällen vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes und dessen Teilpläne;
  - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, sofern dieser aus mehreren Personen besteht;
  - d) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
  - e) Beratung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen und die Übernahme und Beendigung von Aufgabenfeldern;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Einwilligung zur Aufnahme von Einzelkrediten oder eines Gesamtkreditvolumens ab einer vom Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung oder in einer Dienstanweisung festzulegenden Höhe, soweit diese Kredite nicht ohnehin bereits im Wirtschaftsplan und dessen Teilplänen enthalten sind;
  - h) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer vom Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung oder in einer Dienstanweisung festzulegenden Höhe, soweit sie nicht ohnehin bereits im Wirtschaftsplan und dessen Teilplänen enthalten sind;
  - i) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
  - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
  - k) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - m) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Verwaltungsrat über eine erneute Berufung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit das im Dienstvertrag gemäß § 12 vereinbarte Entgelt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, sofern der Verwaltungsrat ihnen nicht Alleinvertretungsvollmacht einräumt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Eines der Vorstandsmitglieder ist vor allem für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der dem Vorstand unmittelbar nachgeordneten Ebene entscheidet er nach Beratung mit dem Verwaltungsrat. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat halbjährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

### **§ 14 Mitarbeiter**

Mitarbeitende des Vereins sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind Mitarbeitende an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.



## **§ 15**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.  
Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen im Sinne der §§ 2 und 3 und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Mecklenburg – Vorpommern e. V. und der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Mecklenburg - Vorpommern e. V., das es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einzugsgebiet zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16**

### **Kirchliche Tätigkeit des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins wird als kirchliche Tätigkeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zur Zustimmung vorzulegen. Sie tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird zugleich die alte Satzung in der Fassung vom 02. Juli 2007 aufgehoben.

Rostock, 11. Juli 2013